

der Präsident nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen.

3. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung
und Abstimmung

§ 15

Die Länderkammer kann jederzeit Schluß der Beratungen über einen Gegenstand beschließen.

§ iB

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Der Präsident legt der Länderkammer die Fragen zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsanträge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§17

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen.

(2) Stimmenthaltung ist zulässig.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.